



Forum Lebendiges Linthgebiet (FLL)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Das Forum Lebendiges Linthgebiet (abgekürzt: FLL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Das FLL bezweckt:

- a) die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und regionalen Identität im Linthgebiet
- b) den Informations- und Meinungsaustausch über Belange von gesamtregionalem Interesse
- c) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung regional bedeutender Ziele und Entwicklungsvorstellungen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ein- / Austritt

¹ Mitglieder des Vereins können werden: Die politischen Gemeinden des Wahlkreises See-Gaster, des Bezirks March und die Gemeinde Glarus Nord sowie Vereine, Körperschaften und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts aus den Bereichen Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Natur und Umwelt, Tourismus, Kultur und Bildung usw., die zur Hauptsache in der Region tätig sind und deren Zielsetzung und Aktivitäten die Ziele des Vereins unterstützen.

² Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Erfüllen der eingegangenen Verbindlichkeiten und Mitgliedspflichtigen und auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

³ Der Austritt ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

⁴ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Das FLL hat folgende Organe:

- a) die Vereinsversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Arbeitsgruppen

Art. 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

² Ein vorzeitiger Rücktritt aus wichtigen Gründen ist möglich.

A Vereinsversammlung

Art. 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung besteht aus je zwei Vertretern aller beigetretenen politischen Gemeinden des Wahlkreises See-Gaster, des Bezirks March und der Gemeinde Glarus Nord, sowie aus je zwei Vertretern aus Vereinen, öffentlichen Körperschaften oder Organisationen der erwähnten Gebiete aus den Bereichen Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Natur und Umwelt, Tourismus sowie Kultur und Bildung. Ein Vereinsmitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

² Wo die Statuten nichts anderes festlegen, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

³ Jeder Vertreter hat eine Stimme. Sind ordentliche Vertreter verhindert, sind deren Stellvertreter stimmberechtigt.

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Vereinsversammlung pflegt den grenzübergreifenden Kontakt und Informationsaustausch unter den Gemeinden und kann namens des FLL Stellungnahmen und Empfehlungen zu regionsrelevanten Themen abgeben.

² Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung der Statuten
- b) die Wahl von Vorstand und Revisionsstelle
- c) die Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht
- d) die Auflösung des Vereins

Art. 8 Einberufung

¹ Vereinsversammlungen finden statt:

- a) innert der ersten 4 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres für die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Vorlage des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder

² Die Einladungen sind unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden.

B Vorstand

Art. 9 Bestand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Abgabe von Vernehmlassungen und Stellungnahmen im Namen des FLL
- b) die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur vertieften Behandlung spezifischer Themen
- c) die Steuerung der Arbeitsgruppen
- d) die Einberufung der Vereinsversammlung
- e) die Vorlage von Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung und Protokollführung
- f) die Erstellung eines Jahres- und Mehrjahresprogrammes mit Voranschlag
- g) den Vollzug der Finanzbeschlüsse im Rahmen dieser Statuten bzw. des gesprochenen Voranschlags
- i) für den Beizug der regionalen Parlamentarier und kantonalen Stellen in geeigneter Weise in die Vereinstätigkeit
- j) für den Erlass des Organisationshandbuchs und dessen Aktualisierung
- k) die Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern

C Revisionsstelle

Art. 11 Bestand, Aufgabe

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung. Sie erstattet der Vereinsversammlung, welche bis zum 30. April durchzuführen ist, schriftlich Bericht und Antrag.

D Geschäftsstelle

Art. 12 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Der Leiter oder die Leiterin und die übrigen Mitarbeitenden stehen im Anstellungsverhältnis.

² Die interne Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Organisationshandbuch festgelegt.

E Arbeitsgruppen

Art. 13 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von Aufgaben, welche nicht zum Bereich der Vereinsversammlung oder des Vorstandes gehören, kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

IV. Vereinshaushalt und Rechnungswesen

Art. 14 Vereinshaushalt, Grundsatz

¹ Der Verein führt eine eigene Rechnung. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und der Vereinsversammlung bis spätestens 30. April zur Genehmigung vorzulegen.

³ Der Verein finanziert seine Aufgaben durch

- a) Vereinsbeiträge
- b) Beiträge der Gemeinden
- c) Beiträge von Bund, Kanton und Regionen
- d) Projektbeiträge
- e) Erlöse aus Dienstleistungen für Dritte
- f) Gönnerbeiträge, Sponsoring, Schenkungen und Legate

⁴ Dem Vorstand stehen für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben total Fr. 5'000.00 pro Rechnungsjahr zur Verfügung.

Art. 15 Vereinsbeiträge

Die Vereinsbeiträge werden von der Vereinsversammlung im Rahmen des Voranschlags festgelegt.

Art. 16 Projektbeiträge

¹ Die vom Verein beschlossenen Projekte werden im Wesentlichen durch Projektbeiträge finanziert. Sie werden bei den Partnern erhoben, in deren Interesse das Projekt liegt.

² Der Beitragsschlüssel wird für die einzelnen Projekte nach Massgabe des Interesses der Beteiligten festgelegt. Der Vorstand erarbeitet den Schlüssel in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern.

Art. 17 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

² Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung oder dem Gemeinwesen zu.

Art. 19 Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Von der Gründungsversammlung beschlossen am:

Benken, 18. September 2007

Der Tagespräsident

Die Protokollführerin

Dr. Markus Hofmann

Claudia Wick-Holdener

Statutennachtrag / -Anpassung / -Revision:

Statutennachtrag (Art. 4a und Abs. 5 von Art. 14) beschlossen an der Vereinsversammlung vom 21. April 2008.

Statutenanpassung (Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs.1) beschlossen an der Vereinsversammlung vom 21. November 2011.

Totalrevision der Statuten beschlossen an der Vereinsversammlung vom 27. April 2015.

Der Präsident

Der Aktuar

Franco De Zanet

Hans-Peter Kobler